

# **S a t z u n g**

## **über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen und sonstige öffentlich-rechtliche Leistungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Kostensatzung)**

Der Gemeinderat der Gemeinde Oderwitz hat am 08.11.2021 aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung vom 18. September 2018 (SächsGVBl. S. 62) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 sowie § 8 a SächsKAG in der Fassung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Art. 2 Abs. 17 des Sächs. Verwaltungskostenneuordnungsgesetz vom 05. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Kostenpflicht**

- (1) Die Gemeinde Oderwitz erhebt für ihre Amtshandlungen und sonstige öffentlich-rechtliche Leistungen in weisungsfreien Angelegenheiten Verwaltungsgebühren und Auslagen (Verwaltungskosten).

### **§ 2 Kostenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
  1. wer die Amtshandlungen veranlasst, im Übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlungen vorgenommen wird,
  2. wer die Kosten einer Behörde gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet,
  3. im Rechtsbehelfsverfahren und in streitentscheidenden Verwaltungsverfahren, derjenige, die die Kosten auferlegt werden.
- (2) Auslagen im Sinne des § 6 Abs. 1 der Satzung, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.
- (3) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Nichterhebung von Kosten und Gebührenfreiheit**

- (1) Die in den §§ 11 und 12 des SächsVwKG genannten Bestimmungen finden bei der Erhebung von Kosten nach dieser Satzung entsprechend Anwendung.
- (2) Die Gebührenfreiheit nach § 12 SächsVwKG entbindet, soweit nichts anderes bestimmt ist, nicht von der Zahlung der Auslagen einschließlich Schreibauslagen.

### **§ 4 Höhe der Verwaltungsgebühren**

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren bemisst sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnis.  
Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, wird eine Gebühr von 10,00 € bis 50.000,00 € erhoben.
- (2) Die Höhe der Verwaltungsgebühren ist nach dem Verwaltungsaufwand aller an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen und nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten zu bemessen.
- (3) Die Gebühren sind durch feste Sätze (Festgebühren), nach dem Wert des Gegenstandes, auf den sich die Amtshandlung oder sonstige öffentlich-rechtliche Leistung bezieht (Wertgebühren), nach dem Zeitaufwand für die Amtshandlung oder sonstige öffentlich-rechtliche Leistung (Zeitgebühr) oder durch Rahmensätze (Rahmengebühren) zu bestimmen.
- (3) Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Kosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizubringen.
- (4) Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen getroffen sind.

## § 5 Rahmengebühren

Bei Rahmengebühren hat die Kostenfestsetzungsbehörde die Gebühren gem. § 4 Abs. 2 zu bemessen.

## § 6 Auslagen

- (1) Aufwendungen, die nicht regelmäßig im Zusammenhang mit der Erbringung der Amtshandlung oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Leistung anfallen und deshalb nicht nach § 4 Abs. 2 zu dem in die Gebühr einzubeziehenden Verwaltungsaufwand gehören, werden in der tatsächlich entstandenen Höhe als Auslagen erhoben. Als Auslagen können unter den Voraussetzungen von Satz 1 insbesondere erhoben werden:
  1. Vergütungen und Entschädigungen, die Sachverständigen, Dolmetschern, Übersetzern, Zeugen und sonstigen Personen zustehen,
  2. Aufwendungen für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen,
  3. Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstigen Aufwendungen bei der Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
  4. Aufwendungen anderer Behörden oder Personen.
- (2) Abweichend von Absatz 1 kann im Kostenverzeichnis bestimmt werden, dass Auslagen pauschal, nicht oder nicht in voller Höhe erhoben werden.
- (3) Auslagen werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.
- (4) Aufwendungen für die auf besonderen Antrag erteilten Vervielfältigungen werden gesondert als Schreibauslagen erhoben. Die Höhe der Schreibauslagen wird im Kostenverzeichnis bestimmt.

## § 7 Entstehung der Kosten

Die Kosten entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Leistung.

In den Fällen, in denen mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens getätigt werden, mit der Beendigung der letzten kostenpflichtigen Amtshandlung oder bei Zurücknahme oder Erledigung des Antrages. Bedarf es einer Zustellung, Eröffnung oder sonstigen Bekanntgabe, ist sie damit beendet.

## § 8 Zeitpunkt der Fälligkeit

Die Verwaltungskosten werden einen Monat nach der Bekanntgabe der Verwaltungskostenfestsetzung an den Verwaltungskostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen anderen Zeitpunkt bestimmt oder die Fälligkeit abweichend durch Vertrag geregelt ist.

## § 9 Anwendung von Bestimmungen des SächsVwKG

Gemäß § 8 a SächsKAG finden die §§ 2, 3 Absatz 4 bis 6, § 4 Absatz 2, 3 und 5, §§ 6 bis 9, 11 bis 13, 15, 16, 17 Absatz 1 bis 3 und 5, §§ 18 bis 20, 22 und 23 des SächsVwKG entsprechend Anwendung.

Für Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen gelten die Vorschriften aus dem Gemeindehaushaltsrecht.

## § 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Oderwitz vom 07.11.2003 außer Kraft.

Oderwitz, den 09.11.2021



Stempel  
Bürgermeister



Anlage zur Kostensatzung der Gemeinde

**Kostenverzeichnis**

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr in Euro
<b>1.</b>	<b>Allgemeine Amtshandlungen</b>	
<b>1.1</b>	<b>Beglaubigungen</b>	
1.1.1	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	5,00 bis 50,00
1.1.2	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dergleichen	
	je Seite	1,00
	mindestens jedoch	5,00
1.1.3	Beglaubigungen von Schriftstücken, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind	
	je Seite	2,00
	mindestens jedoch	10,00
<b>1.2</b>	<b>Erteilung einer Bescheinigung</b>	
1.2.1	Erteilung einer Bescheinigung steuerlich absetzbarer Spenden (Spendenbescheinigung)	gebührenfrei
1.2.2	Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	5,00 bis 120,00
1.2.3	Stellungnahme der Gemeinde zur Erteilung von Erlaubnissen	5,00 bis 50,00
1.2.4	Erteilung eines Wohnberechtigungsscheines	7,00
1.2.5	Genehmigungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften, ortsrechtlicher Bestimmungen o.ä. sofern nicht gesondert geregelt	5,00 bis 500,00
<b>1.3</b>	<b>Einsichtgewährung, Auskünfte</b>	
1.3.1	Einsichtgewährung in Akten und amtliche Bücher, soweit die Einsicht nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird	0,50 je Akte oder Buch mind. 5,00
1.3.2	Einsicht in Schriftstücke und Pläne, die für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmt sind	gebührenfrei
1.3.3	Erteilung von Auskünften, die über § 11 Abs. 1 Nr. 6 SächsVwKG (einfache Art = gebührenfrei) hinausgehen	5,00 bis 250,00
<b>1.4</b>	<b>Fristverlängerungen</b>	
1.4.1	Verlängerung der Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis Zulassung, Verleihung oder Bewilligung erforderlich machen würde	10 % bis 25 % der Ursprungsgebühr, mind. 5,00
1.4.2	Verlängerung einer Frist in anderen Fällen	5,00 bis 25,00
<b>1.5</b>	<b>Anfertigung einer Zweitschrift</b>	10 % bis 50 % der Erstschriftgebühr, mind. 5,00
	ist die Erstschrift gebührenfrei	0,50 je angefangene Seite, mind. 5,00
<b>1.6</b>	<b>Aufnahme einer Niederschrift</b>	5,00 bis 30,00 je angefangene halbe Stunde

<b>1.7</b>	<b>Vervielfältigungen</b>	
	Abschriften aus amtlichen Unterlagen mittels Kopiergerät, Computer, Scanner, Drucker oder sonstige Kopien	
	DIN A4 für die erste Seite s/w	0,75
	jede weitere Seite	0,50
	DIN A4 für die erste Seite farbig	1,00
	jede weitere Seite	0,75
	DIN A3 für die erste Seite s/w	1,25
	jede weitere Seite	1,00
	DIN A3 für die erste Seite farbig	1,50
	jede weitere Seite	1,25
<b>1.8</b>	<b>Fundsachen</b>	
1.8.1	Verwahrung von Fundgegenständen	
	bei einem Schätzwert von 5,00 € bis 250,00 €	5,00
	bei einem Schätzwert über 250,00 €	2 % des Wertes, mind. 5,00
<b>2.</b>	<b>Amtshandlungen Bauamt</b>	
	Ausstellung eines Negativattestes nach § 28 BauGB	26,00
<b>3.</b>	<b>Amtshandlungen Ortspolizeibehörde</b>	
	Erteilung einer Befreiung von naturschutzrechtlichen Vorschriften	10,00 bis 5.000,00
	Genehmigung, Bescheinigungen, Anordnungen der Ortspolizeibehörde	5,00 bis 500,00
	Genehmigung von Lager- und Traditionsfeuer	10,00
<b>4.</b>	<b>sonstige Amtshandlungen</b>	
	Widerspruchsbearbeitung je angefangene Stunde	55,00
	Rechercheaufträge und Auskünfte aus dem gemeindlichen Archiv inkl. 5 Kopien je angefangene viertel Arbeitsstunde	13,00
	Aushänge in Bekanntmachungskästen	
	pro Stück und Woche DIN A 5 Format	0,50
	DIN A 4 Format	0,75
	DIN A 3 Format	1,00
	mindestens jedoch	2,50
	Ersatz für verlorene Hundesteuermarke	2,50